



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 2/85

05.02.85

Nichtamtlicher Teil

Promotionsordnung der
Universität Dortmund
für die Abteilung
Sprach- und Literaturwissenschaften,
Journalistik und Geschichte
vom 14. November 1984

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung
Sprach- und Literaturwissenschaften,
Journalistik und Geschichte
vom 14. November 1984

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 246. Sitzung am 28.6.1984 die Promotionsordnung für die Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 19.9.1984 - I B 2 - 8101/051 - gemäß §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl NW Nr. 1/1985, S. 33 ff) veröffentlicht hat.

Die Promotionsordnung für die Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte ist am 16.1.1985 in Kraft getreten.

**Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung
Sprach- und Literaturwissenschaften,
Journalistik und Geschichte**

Vom 14. November 1984

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Zulassung als Doktorand
- § 7 Betreuer
- § 8 Einreichung der Dissertation
- § 9 Gutachter
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Verfahren der Disputation
- § 12 Ergebnis der Prüfung, Wiederholung der Prüfung
- § 13 Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 14 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 15 Rechtsbehelf
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht für die Fachrichtungen der Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte aufgrund eines Prüfungsverfahrens den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Für die Durchführung des Verfahrens ist die Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte zuständig.
- (3) Die Universität Dortmund kann auf Antrag der Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen (§ 20).

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer Disputation festgestellt.

§ 3

Promotionsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen mindestens einer promoviert sein muß, und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die Professoren sein müssen, sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Feststellung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) bzw. der Auflagen,
 2. Bestimmung der Gutachter (§ 9),
 3. Bestimmung der Prüfungskommission (§ 10),
 4. Entscheidung über Widersprüche (§ 15).
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an der Disputation. Bei Beschlüssen, die Entscheidungen über Prüfungsleistungen beinhalten, haben nur die Professoren und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter Stimmrecht.

(5) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsschwiegenheit, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

(8) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Promotionsausschuß soll die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen

a) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder

b) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) Fachhochschulstudium mit anschließendem Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG nachweist.

Als Studienabschlüsse gemäß Buchstabe a gelten die Diplomprüfung in Journalistik sowie die ersten Staatsprüfungen für das Lehramt der Sekundarstufe II und die Magisterprüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Geschichte.

(2) Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch solche Studiengänge, die das Promotionsfach in wesentlichem Umfang zum Gegenstand haben.

(3) War das Promotionsfach nicht Gegenstand der Abschlußprüfung, kann der Promotionsausschuß im Rahmen einer Zulassungsprüfung den Nachweis der für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse im Promotionsfach verlangen.

(4) Sind für die Bearbeitung des Dissertationsthemas Sprachkenntnisse erforderlich, so sind diese mit dem Zulassungsantrag vom Bewerber nachzuweisen. Der Promotionsausschuß kann den Nachweis im Rahmen einer Sprachprüfung verlangen.

(5) Absolventen mit Bildungsabschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sind zuzulassen, wenn sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und einen fachlich entsprechenden Abschluß nachweisen, der einer der Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c gleichwertig ist, und Anrechnung beantragen. Die Äquivalenz solcher Bildungsabschlüsse ist durch Beschluß des Promotionsausschusses, ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, festzustellen. Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Promotionsantrag

(1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion (Promotionsantrag) unter Angabe eines Arbeitsthemas und der Prüfungsfächer schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Das Thema soll so gewählt sein, daß in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind. Empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen sein können.

(3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers,
2. die Zeugnisse gemäß § 4,
3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Bewerbers hervorgeht.

(4) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. ob der Bewerber schon an der Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen wurde (im letzten Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde);
2. ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der Disputation einverstanden ist (vgl. § 11);
3. Vorschläge für die Betreuer der Dissertation (§ 7), die Gutachter (§ 9) und die Prüfer (§ 10).

(5) Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Bewerbers muß klar erkennbar und für sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer selbständig erarbeiteten Dissertation entsprechen. Mit einer solchen Dissertation sind vorzulegen Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten, ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den selbst-

ständig erarbeiteten Anteil des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit, ferner Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben.

**§ 6
Zulassung als Doktorand**

- (1) Der Promotionsausschuß prüft unverzüglich die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuß dem Bewerber Auflagen machen.
- (2) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrages schriftlich mit. Bei der Annahme werden die bestellten Betreuer (§ 7) genannt. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber innerhalb der vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzungen für die Promotion (§ 4) nicht nachweist.
- (4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn
 - a) das Fachgebiet der Dissertation in der Abteilung nicht durch mindestens einen Professor vertreten ist oder
 - b) bei einem Antrag gemäß § 7 keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation gesichert ist.
- (5) Der Promotionsantrag ist auch abzulehnen, wenn die für die Bearbeitung des Dissertationsthemas erforderlichen Sprachkenntnisse fehlen (§ 4).

**§ 7
Betreuer**

- (1) Der Promotionsausschuß bestellt auf Antrag des Bewerbers einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Abteilung, das für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann ein Zweit-Betreuer bestellt werden. Für den Zweit-Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale.
- (2) Bei der Bestellung der Betreuer ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann ein Zweit-Betreuer auch aus einer anderen Abteilung gewählt werden.

**§ 8
Einreichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß in drei gebundenen oder gehefteten, maschinenschriftlichen, für den Druck vorbereiteten Exemplaren einzureichen. Beizufügen ist eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, die das besondere Forschungsziel hervorhebt.
- (2) Die Dissertation muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so ist nach § 5 Abs. 5 zu verfahren. In der Regel ist die Dissertation in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.
- (3) Bei der Einreichung ist anzugeben, ob die vorgelegte Dissertation ganz oder in einer anderen Fassung oder in Teilen einer Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorliegt oder vorgelegen hat oder veröffentlicht worden ist.
- (4) Die Vorabveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen daraus bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (5) Etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers sind in je einem Exemplar der Dissertation beizufügen.

**§ 9
Gutachter**

- (1) Unverzüglich nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter, von denen der erste der Betreuer sein soll, und gibt die Dissertation an diese weiter.
- (2) Bei der Bestellung der Gutachter ist analog zu § 7 zu verfahren.
- (3) Ein Gutachter kann auch Professor oder Privatdozent einer anderen Abteilung oder einer auswärtigen Hochschule sein. Im Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht der Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte angehören, die Rechte von Mitgliedern der Abteilung.
- (4) Die Gutachter sollen der Prüfungskommission (§ 10) innerhalb von drei Monaten unabhängige Gutachten vorlegen. Sie beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“. Die Note „Ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (5) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb derer sie neu einzureichen ist. Läßt der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation abzulehnen.
- (6) Können sich die Gutachter über die Annahme, die Auflage einer Umarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation nicht einigen, so ist ein weiterer, möglichst auswärtiger Gutachter zu bestellen, der für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist.
- (7) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von vier Wochen, davon mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit, zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund in der Abtei-

lung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte ausgelegt. Dies wird den Abteilungen der Universität Dortmund mitgeteilt.

(8) Erfolgt kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist ein begründeter Einspruch, so entscheidet der Promotionsausschuß über das weitere Verfahren. Dem Bewerber muß rechtliches Gehör gewährt werden. In fachlichen Fragen muß ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden.

(9) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission (§ 10) auf der Grundlage der Gutachten benotet.

(10) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

**§ 10
Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuß bestellt die Prüfungskommission rechtzeitig vor Eingang der Gutachten. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der Abteilung als Vorsitzendem, den beiden Gutachtern (vgl. § 9) sowie zwei weiteren Prüfern, die Professoren, Honorarprofessoren bzw. Privatdozenten sein sollen. Darüber hinaus können als Prüfer auch andere Personen mit der Qualifikation gemäß § 92 Abs. 1 WissHG bestellt werden.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muß der Abteilung angehören. Bei der Auswahl der Prüfer soll nach Möglichkeit einem Vorschlag des Bewerbers (§ 5 Abs. 4 Nr. 3) gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 1. Durchführung der Disputation (§ 11),
 2. Feststellung des Ergebnisses der Promotionsleistungen (§ 9 Abs. 9 und § 12),
 3. ggf. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 9 Abs. 5 und § 16).
- (4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

**§ 11
Verfahren der Disputation**

- (1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß in Absprache mit dem Bewerber einen Termin für die Disputation fest. Im Rahmen der Disputation haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission das Fragerecht.
- (2) Die Disputation findet als Verteidigung der Dissertation statt. Sie soll die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.
- (3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Als Zuhörer soll (unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 4) zugelassen werden, wer für sich selbst die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat, es sei denn, der Bewerber hat dem bei der Festsetzung des Termins zur Disputation widersprochen.
- (5) Erscheint der Bewerber ohne wichtigen Grund nicht zur Disputation oder bricht er sie ohne triftigen Grund ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

**§ 12
Ergebnis der Prüfung, Wiederholung der Prüfung**

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet, ob der Bewerber die Disputation bestanden hat oder ob er sie wiederholen muß.
- (2) Der Termin zur Wiederholung der Disputation wird in Absprache mit dem Bewerber vom Promotionsausschuß festgelegt. Sie soll innerhalb von zwölf Monaten stattfinden.
- (3) Ist die Disputation von der Prüfungskommission für endgültig nicht bestanden erklärt worden, so ist damit das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (4) Einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens ist zulässig.

**§ 13
Feststellung des Gesamtergebnisses**

- (1) Auf der Grundlage der Gutachten zur Dissertation und des Ergebnisses der Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob das Promotionsprüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Ist dieses der Fall, so wird die Gesamtnote auf der Grundlage des § 9 Abs. 9 unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Disputation festgesetzt.
- (2) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Einzelleistungen und die Gesamtnote mit.

**§ 14
Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung**

- (1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem Betreuer/den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Rücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig:
 1. solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
 2. nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

**§ 15
Rechtsbehelf**

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter entscheidet der Promotionsausschuß. Über Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

**§ 16
Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Hat die Prüfungskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 10 Abs. 3) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Reihe erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn die Verbreitung über den Buchhandel erfolgt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 15 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches vorlegt.

Die Herstellung weiterer Kopien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

(3) Außerdem hat der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig. Ggf. kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen an einer übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.

(5) Die Form der gekürzten Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

**§ 17
Vollzug der Promotion**

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 17 Abs. 3 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem im Anhang befindlichen Muster¹⁾ auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Ist die Dissertation aus einer Gemeinschaftsarbeit hervorgegangen, so muß dies aus der Urkunde ersichtlich sein.

(2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskriptes durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigt.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

**§ 18
Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

**§ 19
Aberkennung des Doktorgrades**

Die Aberkennung des Doktorgrades stellt der Fachbereichsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen fest.

**§ 20
Ehrenpromotion**

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt

(2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber sind im Fachbereichsrat die Stimmen von mindestens 75 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Vorbereitung der Entscheidung setzt der Fachbereichsrat Gutachter entsprechend § 9 ein.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

**§ 21
Übergangsbestimmungen**

Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen. Für alle übrigen Bewerber gilt die vorläufige Promotionsordnung für die Abteilungen 12 bis 16 vom 18. 2. 1982 (AM Nr. 2/82 v. 2. 3. 1982).

**§ 22
Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 28. 6. 1984 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 9. 1984 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 14. November 1984

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger